



Dr. Wolfgang Fiedler
Alexandra Sproll
Schlossbergstr. 7
D-78315 Radolfzell - Güttingen

☎ dienstl. (07732) 150160

☎ privat (07732) 945417

fiedler@orn.mpg.de
alex.sproll@gmx.de

Ökologische Fachgutachten
Dipl. Biol. Dr. Wolfgang Fiedler &
Dipl. Ing (FH) Ökologie und Umweltschutz
Alexandra Sproll

Artenschutzrechtliches Gutachten (Relevanzprüfung Vögel) für das Grundstück Flurstücknummer 210 in Tengen

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Für das Grundstück mit der Flurstücknummer 210 plant der Eigentümer eine Bebauung. Das Grundstück schließt an das Grundstück mit der Hausnummer 2 an. Zur Straße hin ist das Grundstück sehr flach und steigt steil zu dem Nachbargrundstück 209 sowie zum hinteren, nördlichen Grundstücksbereich auf.

Schutzgebiete



Lage des Untersuchungsgebietes (blau) und des Baugrundstücks (orange)

Auf dem Satellitenbild zeigt sich das Grundstück noch sehr bewachsen. Zum Untersuchungszeitpunkt stand aber nur noch ein Baum im hinteren Gartenbereich und zwei kleine Büsche an der Grenze zum Nachbarhaus.



Grundstück Richtung Straße und der hintere Gartenbereich

Mit der vorliegenden Untersuchung soll das Risiko des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 NatSchG hinsichtlich des Schutzes von Vögeln durch die geplante Bebauung abgeschätzt werden.

2 Methodik der Bestandsaufnahme

Zur Erfassung der Vogelvorkommen wurde das Planungsgebiet und dessen Umfeld am 17.5., 13.6. und 24.6.2020 begangen.

Alle Begehungen erfolgten bei guten Wetterbedingungen.

Das Untersuchungsgebiet wurde bewusst deutlich größer gewählt als das eigentliche Grundstück, da die Vermutung auf ein Vorkommen des Wendehalses bestand, das in jedem Falle abzuklären war.

3 Ergebnisse

Das umliegende Gebiet weist eine sehr deutlich überdurchschnittliche Artenvielfalt gegenüber anderen Ortsrandlagen oder Grünzügen in ländlich geprägten Orten im westlichen Bodenseeraum auf, vor allem wenn man bedenkt, dass die Begehungen erst ab Mai stattfanden. In der nachfolgenden Tabelle werden die Vogelarten genannt, die im Mai und Juni noch festgestellt werden konnten, die dieses Gebiet als Brut- und Nahrungsplatz zur Brutzeit nutzen. Bei einzelnen Arten wurde mehr als ein Brutpaar nachgewiesen.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL_BW 2013	RL-D 2016	Status (Plangebiet einschließlich direkt angrenzende Bereiche)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	Brutvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	Brutvogel

Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Brutvogel
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	Brutvogel
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	Brutvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Brutvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	Brutvogel
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	*	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	Nahrungsgast
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	3	Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Brutvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	Brutvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Brutvogel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	Nahrungsgast

Erläuterungen zur Tabelle:

Rote Liste

RL_D Gefährdungsstatus in Deutschland (Rote Liste 2016)

RL_BW Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Rote Liste 2013)

2 stark gefährdet

3 gefährdet

D Daten unzureichend / (BW) Daten defizitär

i (BW) gefährdete wandernde Tierart

V Vorwarnliste / (BW) Arten der Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes / (BW) Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

* ungefährdet

Als Arten der Roten Liste (incl. Vorwarnliste) sind der Bluthänfling, der Feldsperling, die Goldammer, der Grauschnäpper, der Star, der Turmfalke und überfliegend Mauersegler und Mehl- und Rauchschwalbe nachgewiesen. Ein Vorkommen des Wendehalses in der unmittelbaren Umgebung wurde nicht festgestellt.

Viele der Obstbäume der umliegenden Streuobstwiesen werden von Höhlenbrütern als Brutplatz genutzt. Während der Begehungen konnten futtertragende Altvögel beobachtet werden.

4 zu erwartende Auswirkungen der Bebauungsplanung auf Vogelarten

4.1 Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Da zum Untersuchungszeitpunkt die meisten Gebüsche und evtl. Bäume bereits gerodet waren, lässt sich der vorherige Zustand des Grundstücks nicht mehr beurteilen. Es ist davon ausgehen, dass mehrere Brutmöglichkeiten für verschiedene Freibrüter und Höhlenbrüter verloren gegangen sind. Diese haben vermutlich in den Gehölzen der Umgebung kurzfristigen Ersatz gefunden haben. Die Rodung der letzten verbliebenen Büsche zum Nachbarhaus hin wird nur noch einzelnen Freibrütern die Brutmöglichkeit nehmen, wobei dies nicht erheblich ist, solange die umliegenden Bäume und Büsche erhalten bleiben. Auch sollte der letzte noch stehende Baum auf dem betroffenen Grundstück im hinteren Teil des Gartens stehen bleiben. Auf dem Nachbargrundstück sind bereits einige Bäume abgängig und bis jetzt sind keine Ersatzpflanzungen vorgenommen worden, sodass auch hier in Zukunft potentielle Brutmöglichkeiten fehlen werden. Daher wäre das Nachpflanzen von Hochstammobstbäumen als Ersatz für die weggefallenen und wegfallenden Bäume empfehlenswert. Ebenso könnten als Überbrückung, bis die neuen Bäume groß gewachsen sind, Nistkästen einen Ersatz schaffen.

Ein Gebäude kann für manche Nischenbrüter, wie z.B. Grauschnäpper oder Hausrotschwanz Brutmöglichkeiten bieten, wobei dies bei moderner Bauweise eher unwahrscheinlich ist.

Eine Wohnbebauung mit einem Einfamilienhaus lässt zwar meist einen Garten übrig, aber die meiste Fläche wird aufgrund der Gebäude und für die Parkplätze versiegelt werden und nicht mehr als Lebensraum dienen.

4.2 Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Bei der Bebauung durch ein einzelnes Wohngebäude am Ortsrand ist von keiner erheblichen Zunahme an Störungen auszugehen.

4.3 Barrierewirkung, Zerschneidung oder Zerstörung von bedeutsamen Jagdhabitaten und Leitstrukturen (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Nachdem dieser Bereich zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits größtenteils gerodet war kann man über den vorherigen Zustand vor der Rodung nur noch spekulieren. Wenn man davon ausgeht, dass dieser Bereich genauso wie die restliche Fläche bewachsen war, ist ein der Umgebung entsprechendes Vogelvorkommen anzunehmen. Durch die Bebauung mit einem Gebäude fällt diese Fläche zur Nahrungssuche weg. Je nach Gestaltung des Hausgartens kann dieser in Zukunft Funktionen als Nahrungsfläche für Vögel übernehmen. Da es sich um eine verhältnismäßig geringe Fläche handelt, kann man davon ausgehen, dass sich der Verlust dieser Fläche nicht erheblich auf die lokalen Populationen auswirkt.

4.4 Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Durch Gehölzrodungen, Mähen von Staudenbereichen oder Entfernung anderer, zur Brut genutzter Strukturen kann es zur Tötung von Tieren und damit zu einem Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen. Um solche Tötungen auszuschließen sollten diese Maßnahmen außerhalb der gesetzlich definierten Brutzeit durchgeführt werden.

5 Bewertung

Da es sich nur um ein kleines Baufenster im Anschluss an die bestehende Bebauung handelt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der hiesigen Brutvögel zu erwarten. Die Untersuchungsfläche insgesamt zeigt einen überdurchschnittlichen Artenreichtum an Vögeln. Daher muss bei einer weiteren Bebauungsplanung über dieses einzelne Grundstück hinaus eine weitere vor allem bereits früher im Jahr stattfindende Begutachtung durchgeführt werden. Auch dürfen hierbei die Rodungen erst nach der Kartierung stattfinden.

6 Vorschläge für Vermeidung, Minderung, Kompensation von Beeinträchtigungen

Zur Minderung der Eingriffsschwere und Kompensation werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Der Bauträger sollte auf die Möglichkeit zur Integration von Fledermausquartieren sowie Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter wie Star, Meisen und Feldsperlingen wie auch den Nischenbrütern wie Grauschnäpper und Hausrotschwanz in Gebäudefronten und zur Schaffung weiterer Brut- und Unterschlupfmöglichkeiten hingewiesen werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass trotz vielerorts umgesetzter Kiesgärten, diese landesweit nicht gestattet sind und auch sonst nur das Nötigste versiegelt werden sollte, um Lebensraum für die als Nahrungsgrundlage für Vögel und viele anderen Tierarten dienenden Insekten zu fördern.

Radolfzell, den 30.08.2020

Alexandra Sproll